

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Dienstag (Vormittag), 19. Januar 2016

Finanzdirektion

16 2015.RRGR.636 Postulat 189-2015 Köpfli (Bern, glp) Steueranlagesenkung statt Steuerabzüge: Wer würde profitieren?

Vorstoss-Nr.: 189-2015
Vorstossart: Postulat
Eingereicht am: 10.06.2015
Eingereicht von: Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in)
Trüssel (Trimstein, glp)
Weitere Unterschriften: 0
RRB-Nr.: 1442/2015 vom 2. Dezember 2015
Direktion: Finanzdirektion
Vorstoss-Nr.: 189-2015
Vorstossart: Postulat

Steueranlagesenkung statt Steuerabzüge: Wer würde profitieren?

Der Regierungsrat wird beauftragt abzuklären,

1. wie stark der Kanton seine Steueranlage (heute 3.06) für gleichbleibende Steuereinnahmen senken könnte, wenn sämtliche Steuerabzüge auf das gemäss übergeordnetem Recht vorgegebene Minimum beschränkt würden
2. welche Teile der Bevölkerung finanziell be- resp. entlastet würden, wenn die Anpassung gemäss Punkt 1 umgesetzt würde. Dabei ist zu unterscheiden nach:
 - 2.1. Haushaltseinkommen: Aufschlüsselung der Belastung in Franken und Prozentpunkten nach Einkommensstufen
 - 2.2. Wohnort: Aufschlüsselung der Belastung in Franken und Prozentpunkten nach Stadt, Agglomeration, Land und Berggebiet
 - 2.3. Haushaltsgrosse: Aufschlüsselung der Belastung in Franken und Prozentpunkten nach Haushaltstypen

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat versteht das vorliegende Postulat in dem Sinne, dass er beauftragt werden soll, Abklärungen dazu vorzunehmen, in welchem Umfang die kantonale Steueranlage ohne Mindereinnahmen für den Kanton gesenkt werden könnte, wenn im Gegenzug dafür alle gesetzlich vorgesehenen Abzüge auf das bundesrechtlich zulässige Minimum gekürzt würden. Gleichzeitig soll der Regierungsrat darstellen, welche Teile der Bevölkerung von einer solchen Anpassung profitieren würden.

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung des Postulats aus folgenden Gründen:

- Das heute geltende Steuergesetz sieht ein differenziertes Zusammenspiel zwischen Tarifen und Abzügen vor: Den persönlichen Verhältnissen der steuerpflichtigen Personen (Zivilstand, Alleinerziehende, Anzahl Kinder, Wohnsituation etc.) wird entsprechend dem politischen Willen des Gesetzgebers mit spezifischen Abzügen und unterschiedlichen Tarifen Rechnung getragen. Das Gleichbehandlungsgebot und das verfassungsmässige Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verpflichten den Gesetzgeber, dabei auf die Belastungsrelationen zwischen verschiedenen Personenkategorien (Alleinstehende, Ehepaare, Konkubinatspaare)

Rücksicht zu nehmen.

- Eine generelle Reduktion sämtlicher Abzüge auf ein bundesrechtliches Minimum würde die bestehenden Belastungsrelationen beeinträchtigen und wäre deshalb von vorneherein verfassungsrechtlich unzulässig. Eine generelle Reduktion der Abzüge würde aber auch das – über Jahrzehnte – politisch austarierte System von Abzügen und Tarifmassnahmen aus den Angeln heben. Eine generelle Reduktion sämtlicher Abzüge (mit gleichzeitiger Senkung der kantonalen Steueranlage) ist aus diesen Gründen abzulehnen.
- Gegen eine generelle Reduktion der Abzüge mit gleichzeitiger Senkung der kantonalen Steueranlage spricht ausserdem der Umstand, dass von einer solchen Reduktion der Abzüge auch die Gemeindesteuern betroffen wären. Die Höhe der Gemeindesteuern insgesamt bliebe nur dann unverändert, wenn sämtliche Gemeinden im entsprechenden Umfang ihre Gemeindesteueranlage senken würden. Davon könnte nicht ausgegangen werden, so dass sich die Steuerlast für die steuerpflichtigen Personen insgesamt erhöhen würde. Eine generelle Reduktion der Abzüge ist auch aus diesem Grund abzulehnen.

Mit einer Veränderung bzw. Senkung der verschiedenen Abzüge und den sich daraus ergebenden Mindereinnahmen hat sich der Regierungsrat im Bericht zur Steuerstrategie¹ auseinandergesetzt. Die gestellten Fragen können deshalb teilweise mit Verweis auf die dortigen Ausführungen wie folgt beantwortet werden:

- Unproblematisch bleibt die Anpassung einzelner Abzüge, wobei jeweils zu prüfen ist, ob zur Wahrung der Belastungsrelationen die Tarife (Tarifstufen, Steuersätze) oder bestimmte andere Abzüge angepasst werden müssten.
- Die aus der Kürzung von Abzügen möglichen Mehreinnahmen sind je nach Bedeutung der Abzüge unterschiedlich hoch. Bei Abzügen, die sehr häufig geltend gemacht werden (z. B. Allgemeiner Abzug), betragen die Mehreinnahmen bei einer Reduktion um 100 Franken rund 9,5 Mio. Franken. Bei anderen Abzügen, die weniger oft geltend gemacht werden (z. B. Parteispendenabzug), wirkt sich eine Reduktion um 100 Franken fast überhaupt nicht aus.

Die theoretisch möglichen Mehreinnahmen bei einer Reduktion der Abzüge um 100 Franken sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Pro 140 Mio. Franken Mehreinnahmen könnte die kantonale Steueranlage um einen Zehntel (z. B. von 3.06 auf 2.96) reduziert werden.

Abzug	StG-Artikel	Höhe des Abzugs in CHF	Mehreinnahmen Kanton in CHF Mio. bei Reduktion um CHF 100
Versicherungsabzug	38.1.g	2'400 p.P. (mit BVG) 3'500 p.P. (ohne BVG)	9.5
Versicherungsabzug pro Kind	38.1.g.4	700 pro Kind	1.8
Abzug für Drittbetreuung	38.1.k	max. 8'000 pro Kind	0.1
Allgemeiner Abzug	40.1	5'200 p.P.	9.5
Haushaltabzug	40.2	2'400 p.P.	1.7
Kinderabzug	40.3.a	8'000 pro Kind	1.8
Auswärtige Ausbildung	40.3.b	max. 6'200 pro Kind	0.3
Zusätzlicher Kinderabzug für Alleinerziehende (Haushaltsabzug)	40.3.c	1'200 pro Kind	0.3
Unterstützungsabzug	40.5	4'600 p.P.	0.1
Basis-Abzug für bescheidene Einkommen	40.6/7	max. 1'000 p.P.	2.6
Ergänzender Abzug für bescheidene Einkommen pro Kind	40.6/7	500 pro Kind	0.4
Parteispendenabzug	38.1.m	max. 5'200	0 ²
Berufsorientierte Aus-	38.1.n	max. 12'000	0 ³

¹ Vernehmlassungsunterlagen abrufbar unter: www.be.ch/vernehmlassungen.

² Sehr kleine Anzahl von betroffenen Personen.

³ Sehr kleine Anzahl von betroffenen Personen.

und Weiterbildung (ab 2016)			
Fahrkostenbegrenzung	31.1	max. 6'700 (ab 2016 ⁴)	0.55

Die Auswirkungen auf die Bevölkerungskreise hängen unmittelbar davon ab, welcher Abzug in welchem Umfang gekürzt würde. Profitieren würden in jedem Fall die juristischen Personen, da bei diesen keine Abzüge gekürzt werden können. Profitieren würden ausserdem die Gemeinden, wenn sie trotz Kürzung von Abzügen auf eine Senkung der Steueranlage verzichten.

Weil das politisch austarierte System von Abzügen und Tarifen eine generelle Reduktion von Abzügen nicht zulässt und eine solche Reduktion verfassungsrechtlich unzulässig wäre, beantragt der Regierungsrat die Ablehnung des Postulats.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsident. Dieses Geschäft wurde zurückgezogen. Möchte Herr Köpfli noch eine kurze Erklärung dazu abgeben? Das ist nicht der Fall.

⁴ Gemäss Steuergesetzrevision 2016.